

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3483. Anfrage (Angebot an Umschulungs- und Weiterbildungskursen im Rahmen der «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» beim Vollzug des revidierten AVIG)

Die Kantonsräte Dr. Ueli Mägli und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 16. September 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die Revision des «Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) sind die Kantone im Vollzug für die Realisierung von «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» (AAM) verantwortlich. Darunter fallen u.a. Kurse zum Erwerb von Grundqualifikationen sowie Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Besteht bei der Volkswirtschaftsdirektion ein Konzept, wie die nötigen Angebote im Bildungsbereich für die Realisierung der AAM geschaffen werden können?
2. Sind die nötigen organisatorischen Strukturen geschaffen worden, damit der Kanton Zürich die Vorgaben des Bundes möglichst effizient erfüllen kann? Ist gewährleistet, dass innerhalb der Verwaltung die Zusammenarbeit zwischen dem KIGA und dem Amt für Berufsbildung gut funktioniert?
3. Der Bildungsauftrag der kantonalen und der vom Kanton subventionierten Berufsschulen umfasst neben dem Bereich der Grundausbildung auch die berufliche Weiterbildung. Ist der Regierungsrat gewillt, die Kapazitäten dieser Bildungsinstitutionen bei der Vergabe von Kursen im Rahmen der AAM voll auszunützen und die Berufsschulen prioritär zu berücksichtigen?
4. Wie werden die Leistungsaufträge für die Kurse der AAM definiert? Welche Kriterien gelten bei der Vergabe von Aufträgen an die interessierten Bildungsinstitutionen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ueli Mägli und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich müssen ab 1997 jährlich 4258 Plätze für arbeitsmarktliche Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt werden. Ein Jahresplatz entspricht 220 Massnahmetagen. Massnahmen sind: Vorübergehende Beschäftigung, Weiterbildungskurse und «andere Massnahmen» (mit Zuschüssen der Arbeitslosenversicherung geförderte Ausbildungen, Einarbeitung in Betrieben, Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit). Die Pflichtzahl soll gemäss Abmachung zwischen den Arbeitsämtern auf 2500 Beschäftigungsplätze und 1758 Plätze für Weiterbildung und «andere Massnahmen» aufgeteilt werden; dieses Verhältnis kann in Zukunft nach Bedarf der Stellensuchenden und der Arbeitgeber geändert werden. Gemäss Zwischenberichten über die Realisierung des kantonalen Rahmenprojekts für arbeitsmarktliche Massnahmen 1996 kann die Zahl der 1996 im Kanton Zürich realisierten Plätze für Weiterbildung und für «andere Massnahmen» auf 1220 geschätzt werden. In dieser Zahl ist ein Teil der den Stellensuchenden 1996 im Kanton Zürich gebotenen, nach den Kriterien der Arbeitslosenversicherung an die Pflichtzahl anrechenbaren Weiterbildung nicht enthalten, nämlich ein grosser Teil der von Arbeitslosen besuchten Weiterbildungskurse an den Berufsschulen und die Informationsveranstaltungen (deutschsprachige und fremdsprachige) für neuangemeldete Arbeitslose. Der Grund dafür ist, dass diese Massnahmen bisher vom kantonalen Arbeitslosenfonds, nicht von der Arbeitslosenversicherung bezahlt wurden. 1997, wenn die Pflichtzahl erstmals gilt, werden alle Massnahmen auf Abwicklung über die Arbeitslosenversicherung umgestellt. Darüber hinaus wird die Zahl der Plätze für Weiterbildung durch ein Angebot an Basisprogrammen und Kursen für den Erwerb von Grundqualifikationen erhöht. In den Basisprogrammen werden durch Orientierungs-, Standortbestimmungs- und Trainingsmassnahmen

Wiedereingliederungsstrategien für die Versicherten entwickelt und Erkenntnisse für die Bedarfsplanung gewonnen. Am Ende des Standortbestimmungskurses liegt für die Teilnehmenden ein Qualifikationsstatus und ein Qualifizierungsplan (= Aktionsplan) vor. Die Planung geht davon aus, dass etwa vier von zehn neuangemeldeten Arbeitslosen einen Kurs zur beruflichen Standortbestimmung besuchen. Es werden auch Standortbestimmungskurse für Fremdsprachige durchgeführt. In den Kursen für den Erwerb von Grundqualifikationen werden Bildung und Beschäftigung für fremdsprachige Arbeitslose, die über eine geringe Grundausbildung verfügen und beruflich niedrig oder nicht qualifiziert sind, kombiniert. Mit den erwähnten Angeboten wird 1997 die vorgesehene Zahl von 1758 Plätzen für Weiterbildung und «andere Massnahmen» zur Verfügung stehen.

Gemäss Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. November 1996 können die Kantone zur Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen spezielle Logistikstellen (LAM-Stellen) einrichten. Die Aufgabe der Bereitstellung umfasst insbesondere die Verantwortung für die Zurverfügungstellung, die Bedarfsanalyse, die Erfolgskontrolle, das Qualitätsmanagement, die Bewirtschaftung der Plätze (im Sinne einer «Plätze-Buchhaltung») und die Abrechnung mit dem BIGA, während Projektierung und Vorbereitung der Massnahmen den Projektträgern obliegen. Eine im Entwurf vorliegende Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Verwaltungskostenentschädigung an die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen in den Kantonen und an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren enthält den Rahmen, in welchem die Arbeitsplatzkosten der kantonalen LAM-Stellen von der Arbeitslosenversicherung übernommen werden. Wenn diese Verordnung beschlossen ist, wird der Aufbau der LAM-Stelle an die Hand genommen. Dabei wird es darum gehen, eine Aufgabenteilung Kanton/Stadt Zürich festzulegen und einen Teil der bestehenden Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen des KIGA in die LAM-Struktur einzubringen.

Bereits im September 1996 hat eine von der Direktion der Volkswirtschaft eingesetzte Arbeitsgruppe, in der das KIGA und das Amt für Berufsbildung vertreten waren, ein Konzept über den Beitrag der Berufsbildung zur Weiterbildung von Stellensuchenden in der neuen Massnahmen-Struktur abgeliefert. Das Konzept beinhaltet die Fachgebiete, auf denen Kurse angeboten werden können, eine Schätzung des Kursvolumens sowie die Dauer und die Struktur der angebotenen Kurse. Die Angebote der Berufsschulen und der Institutionen der beruflichen Weiterbildung fliessen, soweit sie berücksichtigt werden können, in das kantonale Rahmenprojekt für die arbeitsmarktlichen Massnahmen 1997 ein. Die Kapazitäten der Berufsschulen werden nach Massgabe der Bedürfnisse der Arbeitslosenversicherung genützt.

Leistungsaufträge sind für die Vergabe von Basisprogrammen und von Kursen zum Erwerb von Grundqualifikationen nötig. Solche Projekte dürfen zudem nur an Schulen, Institutionen und Firmen, die sich beim BIGA für die betreffende Projektart präqualifiziert haben, vergeben werden. Im Leistungsauftrag sind die im Kurs zu erreichenden Ziele, der Kursinhalt, die Grösse der Kursgruppe, die Kursdauer, die Berichterstattung und die Administration festgelegt. Die vom BIGA festgelegten Kostensätze müssen eingehalten werden. Das KIGA schreibt Anfang Dezember für die Landgemeinden und Winterthur bei den präqualifizierten Schulen, Institutionen und Firmen Aufträge für Basisprogramme aus. Die Vergabe soll Ende Januar 1997 erfolgen und die Programme sollen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ab 1. April 1997 zur Verfügung stehen. Massgebend ist der regional verteilte Bedarf der Arbeitslosenversicherung, abhängig von der Entwicklung der Zahl der Anmeldungen bei den RAV.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi